

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

A. Zielsetzung

Durch die Ratifizierung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, das die Anlagen zu diesem Übereinkommen bildende Einheitliche Gesetz in ihr innerstaatliches Recht aufzunehmen. Der Entwurf sieht vor, daß die Bundesrepublik dieser Verpflichtung nachkommt.

B. Lösung

In dem Entwurf wird vorgeschlagen, eine innerstaatliche Regelung zu treffen, die den Anlagen des Haager Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen entspricht.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 311 09 — Üb 25/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen mit Begründung und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Brandt

Entwurf eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen

Der Bundestag hat zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (Bundesgesetzbl. II S.) das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dieses Gesetz ist auf den Abschluß von Kaufverträgen anzuwenden, für die im Falle des Zustandekommens das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen gelten würde.

Artikel 2

(1) Die folgenden Artikel sind insoweit nicht anzuwenden, als sich aus den Vorverhandlungen, dem Angebot, der Antwort, den Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder den Gebräuchen eine andere Regelung ergibt.

(2) Eine Bestimmung des Angebots, wonach Schweigen als Annahme gelten soll, ist jedoch immer unwirksam.

Artikel 3

Für das Angebot und die Annahme ist keine besondere Form vorgeschrieben. Sie können insbesondere auch durch Zeugen bewiesen werden.

Artikel 4

(1) Eine Mitteilung, die eine Person an eine oder mehrere bestimmte Personen zum Zwecke des Abschlusses eines Kaufvertrages richtet, stellt ein Angebot nur dar, wenn sie bestimmt genug ist, um durch ihre Annahme den Vertrag zustande kommen zu lassen und wenn sie den Willen ihres Urhebers, sich zu binden, zum Ausdruck bringt.

(2) Vorverhandlungen, Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, Gebräuche sowie die Bestimmungen des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sind bei der Auslegung der Mitteilung zu berücksichtigen und ergänzen diese.

Artikel 5

(1) Das Angebot bindet den Anbietenden erst von dem Zeitpunkt an, in dem es dem Empfänger zugegangen ist; es erlischt, wenn dem Empfänger

vor oder gleichzeitig mit dem Angebot dessen Widerruf zugeht.

(2) Das Angebot kann, nachdem es dem Empfänger zugegangen ist, widerrufen werden, es sei denn, der Widerruf erfolgt nicht in gutem Glauben oder entspricht nicht dem Verhalten eines redlichen Kaufmanns oder im Angebot ist für die Annahme eine Frist bestimmt oder sonst erklärt, daß es bindend oder unwiderruflich sei.

(3) Die Erklärung, daß das Angebot bindend oder unwiderruflich sei, kann ausdrücklich abgegeben sein oder sich aus den Umständen, den Vorverhandlungen, den Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder den Gebräuchen ergeben.

(4) Der Widerruf eines Angebots ist nur wirksam, wenn er dem Empfänger zugeht, bevor dieser seine Annahmeerklärung abgesendet oder eine Handlung vorgenommen hat, die gemäß Artikel 6 Abs. 2 einer Annahmeerklärung gleichsteht.

Artikel 6

(1) Die Annahme besteht in einer Erklärung, die dem Anbietenden, gleichviel auf welchem Wege, zugeht.

(2) Die Annahme kann auch in der Absendung der Sache oder des Kaufpreises oder in jeder anderen Handlung bestehen, die auf Grund des Angebots, der Gepflogenheiten, die sich zwischen den Parteien gebildet haben, oder der Gebräuche dahin aufgefaßt werden kann, daß sie einer Erklärung nach Absatz 1 gleichsteht.

Artikel 7

(1) Eine Annahme, die Zusätze, Einschränkungen oder sonstige Änderungen enthält, gilt als Ablehnung des Angebots und stellt ein Gegenangebot dar.

(2) Eine Antwort auf ein Angebot, die eine Annahme darstellen soll, aber Zusätze oder Abweichungen enthält, welche die Bedingungen des Angebots in ihrem wesentlichen Inhalt nicht ändern, gilt jedoch als Annahme, es sei denn, daß der Anbietende innerhalb kurzer Frist das Fehlen der Übereinstimmung beanstandet; unterläßt er dies, so sind die Bedingungen des Vertrages jene des Angebots mit den in der Annahme enthaltenen Änderungen.

Artikel 8

(1) Die Annahmeerklärung ist nur wirksam, wenn sie dem Anbietenden innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder, in Ermangelung einer solchen Fristsetzung, innerhalb angemessener Frist zugeht, wobei die Umstände des Geschäfts, die Schnelligkeit der vom Anbietenden gewählten Übermittlungsart und die Gebräuche zu berücksichtigen sind. Bei einem mündlichen Angebot muß die Annahme sofort erklärt werden, wenn sich nicht aus den Umständen ergibt, daß der Empfänger eine Überlegungsfrist haben soll.

(2) Wird die Annahmefrist vom Anbietenden in einem Brief oder in einem Telegramm festgesetzt, so wird vermutet, daß die Frist beim Brief mit dem darin angegebenen Datum, beim Telegramm mit Tag und Stunde seiner Aufgabe beginnt.

(3) Besteht die Annahme in einer der in Artikel 6 Abs. 2 bezeichneten Handlungen, so ist sie nur wirksam, wenn die Handlung innerhalb der Frist nach Absatz 1 vorgenommen wird.

Artikel 9

(1) Ist die Annahme verspätet, so kann der Anbietende sie dennoch als rechtzeitig ansehen, wenn er den Annehmenden innerhalb kurzer Frist davon mündlich oder durch Übersendung einer Mitteilung verständigt.

(2) Geht die Annahmeerklärung verspätet zu, so gilt sie dennoch als rechtzeitig zugegangen, wenn sich aus dem die Annahme enthaltenden Brief oder Schriftstück ergibt, daß sie nach den Umständen, unter denen sie abgesendet worden ist, bei normaler Beförderung rechtzeitig zugegangen wäre; dies gilt nicht, wenn der Anbietende mündlich oder durch Übersendung einer Mitteilung den Annehmenden innerhalb kurzer Frist verständigt, daß er sein Angebot als erloschen betrachtet.

Artikel 10

Die Annahme ist unwiderruflich, es sei denn, daß der Widerruf dem Anbietenden vor oder gleichzeitig mit der Annahme zugeht.

Artikel 11

Der Tod oder der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit einer der Parteien vor der Annahme berührt das

Zustandekommen des Vertrages nicht, es sei denn, daß sich aus dem Willen der Parteien, den Gebräuchen oder der Natur des Geschäfts das Gegenteil ergibt.

Artikel 12

(1) Unter dem Ausdruck „Zugehen“ versteht dieses Gesetz: bei der Adresse des Empfängers der Mitteilung abgegeben werden.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Mitteilungen sind mit den nach den Umständen üblichen Mitteln zu bewirken.

Artikel 13

(1) Unter Gebräuchen ist jede Übung zu verstehen, von der vernünftige Personen in der gleichen Lage gewöhnlich annehmen, daß sie auf den Abschluß ihres Vertrages anzuwenden sei.

(2) Werden handelsübliche Ausdrücke, Klauseln oder Formulare verwendet, so bestimmt sich ihre Auslegung nach dem Sinn, den ihnen die beteiligten Handelskreise üblicherweise beilegen.

Artikel 14

Bei dem in den Artikeln 1 und 4 genannten Gesetz handelt es sich um das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom (Bundesgesetzbl. I S.).

Artikel 15

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 16

(1) Dieses Gesetz tritt an dem Tage in Kraft, an welchem das Haager Übereinkommen vom 1. Juli 1964 zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(2) Der Tag, an dem dieses Gesetz in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung

Allgemeine Bemerkungen

Mit der Ratifizierung des Haager Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 1. Juli 1964 ist die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel I dieses Übereinkommens verpflichtet, das die Anlage I des Übereinkommens bildende Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen in ihr innerstaatliches Recht aufzunehmen. Dies soll durch den vorliegenden Entwurf geschehen. Da die Bundesrepublik Deutschland gleichzeitig auch Vertragsstaat des Haager Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen vom 1. Juli 1964 zu werden beabsichtigt, gilt dabei für sie Artikel I Abs. 3 des in Satz 1 erwähnten Übereinkommens mit der Folge, daß der in der Anlage I des Übereinkommens enthaltene Wortlaut des Einheitlichen Gesetzes dahin abzuändern ist, daß die Artikel 1 und 4 die in der Anlage II des Übereinkommens enthaltene Fassung erhalten. Hauptfolge dieser Änderung ist, daß der Anwendungsbereich des Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen unmittelbar durch den Anwendungsbereich des — mit dieser Vorlage ebenfalls im Entwurf vorgelegten — Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen bestimmt wird.

Im übrigen geht das Übereinkommen davon aus, daß der Wortlaut des Einheitlichen Gesetzes bei der Einführung in das nationale Recht der Vertragsstaaten nicht geändert werden darf. Lediglich eine Einführung des Einheitlichen Gesetzes in einer Übersetzung in die eigene Amtssprache an Stelle der Verwendung der authentischen französischen und englischen Fassungen wird den Vertragsstaaten durch Artikel I Abs. 2 des Übereinkommens anheimgestellt. Von dieser Möglichkeit sollte Gebrauch gemacht werden. Die Fassung der deutschen Übersetzung ist mit Österreich und der Schweiz abgestimmt worden, um eine möglichst einheitliche Anwendung des Gesetzes im deutschsprachigen Raum zu gewährleisten.

Zu Artikel 1 bis 13

Eine eingehende Erläuterung des Einheitlichen Gesetzes und eine Darlegung der Gründe, die für die Ratifizierung des Übereinkommens zu seiner Einführung sprechen, ist in der Denkschrift zu den beiden Haager Kaufrechtsübereinkommen vom 1. Juli 1964 enthalten, die dem Entwurf eines Gesetzes zu diesen Übereinkommen beigelegt ist. Mit Rücksicht darauf, daß das Einheitliche Gesetz unverändert übernommen wird, wird auf diese Denkschrift Bezug genommen.

Zu Artikel 14

Wie bereits erwähnt, verpflichtet das Übereinkommen zur Einführung des Einheitlichen Gesetzes die Vertragsstaaten, das Einheitliche Gesetz wörtlich und unverändert in ihr Recht aufzunehmen. In den Artikeln 1 und 4 konnte daher das dort genannte Gesetz nicht näher bezeichnet werden. Da eine genauere Bezeichnung des Gesetzes jedoch zweckmäßig erscheint, erfolgt diese in einem zusätzlichen Artikel.

Zu Artikel 15

Das Gesetz soll auch im Land Berlin Anwendung finden. Es enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 16

Das Gesetz soll im Hinblick auf Artikel I Abs. 1 des Übereinkommens zur Einführung eines Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen vom 1. Juli 1964 zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten, an dem dieses Übereinkommen für die Einführung sprechen, ist in der Denkschrift zu den Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt. Der Tag seines Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Die Ausführung des Gesetzes belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten.